

Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeindegemeinderates des Ev. Kirchspiels Süptitz

Verzeichnis der Anwesenden	Beschluss <i>U. S. ... den 15.3.23</i> (Datum der Sitzung)
<p><i>Ewald Brühl</i> Vorsitzender</p> <p><i>Verena Schneider-Schneke</i> stellv. Vorsitzender</p> <p>weitere stimmberechtigte Mitglieder: <i>Rita Dischhoff</i> <i>Monika Seehse</i> <i>Wolfgang Sorenke</i> <i>Angela Franz</i> <i>Regina Geithner</i> <i>Michaela Jostenberg</i> <i>Carmen Löwe</i> <i>Andreas Bär</i> <i>Cornelius Pohle</i></p> <p>stimmberechtigte Stellvertreter:</p>	<p>Zu der heutigen Sitzung des Gemeindegemeinderates sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung auf schriftliche/mündliche Einladung die Nebenstehenden erschienen. Zur Sitzung wurde ordnungsgemäß eingeladen. Die ordentliche Mitgliederzahl beträgt <i>12</i>, anwesend sind <i>11</i> Mitglieder bzw. Stellvertreter. Die Sitzung ist beschlussfähig.</p> <p>Außerdem nahmen an der Sitzung teil: <i>... Cornelia Renner</i></p> <p>Das Ev. Kirchspiel Süptitz ist Träger der Friedhöfe in Weidenhain, Großwig, Süptitz, Döbern, Mockritz und Neiden.</p> <p>Zur Regelung der Friedhofsverhältnisse nach Inkrafttreten des Friedhofsgesetzes der EKM werden folgende Beschlüsse gefasst.</p>
	<p>Kreis der bestattungsberechtigten Personen</p> <p>Abweichend von der Regelung des § 3 Absatz 2 FriedhG EKM dürfen auf den Friedhöfen des Kirchspiels Süptitz, auch Personen die nicht ihren Wohnsitz im Einzugsgebiet hatten beigesetzt werden. Dies bedarf der vorherigen Zustimmung des FH-Trägers</p> <p>zusätzliche Gestaltungsvorschriften</p> <p>Für die Friedhöfe des Kirchspiels Süptitz gelten folgende Gestaltungsvorschriften</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Auf dem Grabmal sind folgende Daten der Verstorbenen zu vermerken: Vor- und Familienname sowie Geburts- und Sterbejahr 2. Zur Abdeckung der Grabstätten dürfen keine eingefärbten Materialien verwendet werden 3. Abweichend von der Regelung des § 36 Absatz 3 Nr. 3 FriedhG EKM dürfen die Grabstätten höchstens 60% mit wasserundurchlässigem Material bedeckt sein, 4. Urnengemeinschaftsanlagen und friedhofsgepflegte Reihengräber werden vom Friedhofsträger angelegt, instandgehalten und gepflegt. Blumenschmuck und Kränze dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Wenn keine Stelle dafür vorgesehen ist, darf auch nichts abgelegt werden. Die Errichtung von in-

dividuellen Grabmalen ist unzulässig. Vor – und Familienname sowie Geburts- und Sterbejahr der Bestatteten werden auf einer Namenstafel vermerkt. Die Kosten trägt der Antragsteller.

Gemeinschaftsgrabanlagen und Verbot anonymer Bestattungen

Abweichend von der Regelung des § 33 Absatz 2 FriedhG EKM werden, neben Vor - und Familienname auch Geburts- und Sterbejahr auf dem vom FH-Träger zu diesem Zweck errichteten baulichen Anlagen zentral öffentlich einsehbar vermerkt.

Anmeldung und Durchführung von Bestattungen

Die für eine Bestattung erforderlichen Unterlagen müssen bis spätestens 7 Tage vor der Bestattung bei der Friedhofsverwaltung vorliegen.

In den Kirchen des Kirchspiels Süptitz dürfen auch nichtkirchliche Bestattungsfeiern abgehalten werden, auch das Glockengeläut ist möglich. Der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte ist zu respektieren.

Nutzungsrechte

Grabnutzungsberechtigte müssen Grabmale, ev. Fundamentierungen, Grabstätteninventar und sonstige Gegenstände bis spätestens 6 Monate nach Ablauf des Nutzungsrechts vollständig von der Grabstätte auf eigene Kosten entfernen bzw. entfernen lassen.

Abstimmung Ja Nein Enth.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

gez. Vorsitzender *[Signature]*

gez. Mitglied *[Signature: Genterberg]*

gez. Mitglied *[Signature]*

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit dem Protokoll wird beglaubigt.

[Ort, Datum, Unterschrift¹, Siegel]



Kreiskirchenamt Eilenburg

22. MRZ. 2023

Tgb.-nr. 3232

AL	FH <input checked="" type="checkbox"/>	Fw	IGb	Gv
FV/CK	KB	W	IPw	
L	D	AR		

6723

¹ Unterschrift des Vorsitzenden oder des geschäftsführenden Pfarrers